

Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Erhebung personenbezogener Daten im Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Trier

Hinweise für Kundinnen und Kunden

Die nachfolgenden Informationen dienen der Transparenz, wie das Amt für Soziales und Wohnen Trier mit personenbezogenen Daten von Kundinnen und Kunden umgeht.

Das Amt für Soziales und Wohnen verarbeitet Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII zu bearbeiten und die Leistung durchzuführen.

Diese Datenschutzhinweise stehen in Zusammenhang mit Ihrem einen Antrag auf Wählen Sie ein Element aus.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten:

Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Trier

Stadtverwaltung Trier

Am Augustiner Hof

54290 Trier

Telefon 115

Telefax 0651/718-1588

vertreten durch Oberbürgermeister Wolfram Leibe

2. Datenschutzbeauftragte/r

Datenschutzbeauftragte/r der Stadtverwaltung Trier

Telefon 0651/718-1104

E-Mail: datenschutz@trier.de

3. Verarbeitungszwecke

Das Amt für Soziales und Wohnen Trier verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach den Sozialgesetzbüchern (SGB), Landespflegegeldgesetz, Landesblindengeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Es ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen insbesondere Leistungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen, Hilfen für hilfsbedürftige Asylbewerber sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch sowie zur Refinanzierung von Leistungen nach den Vorschriften

aller Kapitel des SGB XII und weiterer Sozialgesetzbücher verarbeitet. Zudem werden personenbezogene Daten zu für statistische Zwecke genutzt.

4. Rechtsgrundlage

Die Datenverarbeitung durch das Sozialamt stützt sich insbesondere auf das Landesdatenschutzgesetz, Art. 6 Abs. 1 lit. C und e, Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit §§ 67 ff SGB X und SGB IX, SGB XI, SGB XII, AsylbLG, Landespflegegeldgesetz, Landesblindengeldgesetz sowie auf spezialgesetzliche Regelungen. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten betroffen sind, erfolgt deren Verarbeitung auf der Grundlage der Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO in Verbindung mit den o.g. Regelungen.

Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Das Amt für Soziales und Wohnen Trier kann zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung die in Ziffer 7 genannten Datenkategorien an Dritte übermitteln, wie beispielsweise:

Andere Sozialleistungsträger gemäß § 12 SGB I (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung), Jugendberufsagenturen, Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, Kfz-Zulassungsstelle, Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), sozialpsychiatrische, sozialmedizinische oder sozialpädiatrische Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Statistisches Landesamt RLP, Statistisches Bundesamt etc.

6. Speicherdauer

Für Daten im Zusammenhang mit Leistungen des Sozialamtes besteht eine Speicherfrist von 7 Jahren nach Beendigung des Falles bzw. 10 Jahre bei Fällen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen mit finanzieller Beteiligung des Landes.

Ein Fall ist dann beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, Rechtsstreitigkeiten sind noch nicht abgeschlossen. Die Fristen beginnen mit rechtswirksamer Feststellung des Fallabschlusses, d.h. zum Beispiel nach dem Eingang einer Verzichtserklärung, nach Bescheid und Ablauf einer Widerspruchsfrist oder Beendigung eines Verwaltungsverfahrens.

Ist eine Forderung des Amtes für Soziales und Wohnen Trier noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

7. Betroffenenrechte

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft über die gespeicherten und verarbeiteten Daten nach Art. 12 ff DSGVO.

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz., Postfach 3040, 55020 Mainz, Webseite: <https://www.datenschutz.rlp.de/>.

8. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beim Amt für Soziales und Wohnen Trier beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den unter Ziffer 3 und 4 genannten Rechtsgrundlagen. Das Amt für Soziales und Wohnen Trier benötigt Ihre Daten, um über Ihren Antrag/ Ihr Anliegen entscheiden zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag/ Ihr Anliegen nicht bearbeitet werden.

Jede Veränderung in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen ist dem Amt für Soziales und Wohnen Trier unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Bei fehlender Mitwirkung kann das Amt für Soziales und Wohnen Trier ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Auf unrichtige oder unterlassene Angaben beruhende Sozialleistungen sind zu erstatten. Der unberechtigte Bezug derartiger Leistungen kann strafrechtlich verfolgt werden.

Stand 01.04.2021